



Groß Strehlitz, den 12. November 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am
16. November 1915.

Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2.

Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehllarten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn } allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt;
- b) Hafer, sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

§ 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militär-fiskus oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Hintertorn und Hintertornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;
- d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

§ 6 pp.

§ 7.

Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

- I. Ortsliste,
- II. Zusammenstellungsmuster,
- III. Anzeige.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderung der Fassung der Ortsliste und Anzeige vorzunehmen.

§ 8.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 16. November 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 20. November 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

Die Kommunalverbände haben bis zum 27. November 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Borräte einzureichen. Borräte an ausländischem Brotgetreide oder Mehl, die nach dem 31. Januar 1915, sowie Borräte an ausländischem Hafer, die nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben. pp.

§ 9 pp.

§ 10.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 11.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. **De l b r ü c k.**

Ausführungsanweisung.

- 1). Die zu der Borratsaufnahme erforderlichen Formulare (Ortslisten) sind den Ortsbehörden inzwischen zugesandt worden.
- 2). Auf die genaue Beachtung der den Ortslisten als Anlage beigelegten Ausführungsanweisung sowie auf die auf der Rückseite der Ortslisten aufgedruckte Anweisung für die Verwendung des Ortslistenformulars mache ich ganz besonders aufmerksam. —
- 3). Die in Spalte 13 der Ortsliste verlangte Unterschrift des zur Anzeige Verpflichteten muß in jedem Falle beigebracht werden.
- 4). Die abgeschlossenen (aufgerechneten) Ortslisten sind mir bis zum 20. November 1915 einzureichen. Dieser Termin ist unbedingt inne zu halten.

Groß Strehliß, den 8. November 1915.

Der Königliche Landrat. **von Alten.**

Im Anschluß an die Ausführungsanweisung für die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. Js. — RGBl. S. 691 — am 16. November d. Js. vorzunehmende Erhebung der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl mache ich im Auftrage der Herren Minister darauf aufmerksam, daß die Ergebnisse dieser Erhebung für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden und daß daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Borräte ankommt. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es ist daher notwendig, daß alle zur Mitwirkung bei der Borraterhebung berufenen Stellen ungeachtet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachsenen Arbeitslast, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angesichts der ihr zukommenden Wichtigkeit vollste Sorgfalt widmen und daß sich auch jeder einzelne Anzeigepflichtige bei Abgabe der Anzeige die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit vor Augen hält. Muß auf der einen Seite eine Überschätzung der ungedroschenen Getreidevorräte selbstverständlich vermieden werden, so ist auf der anderen eine übergroße Vorsicht in ihrer Schätzung mit dem Zwecke der Erhebung ebensowenig vereinbar.

Oppeln, den 2. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Ausführung des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich hiermit den Ortsbehörden zur genauen Beachtung zur Kenntnis.

Groß Strehliß, den 8. November 1915.

Anordnung.

1. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die gleichzeitige Angabe beider Adressen ist unstatthaft.
An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses Firmenzeichen dem stellv. General-Kommando in Breslau angemeldet und von diesem als ausreichend anerkannt wird.
2. Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.
3. Wer entgegen den obigen Vorschriften Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen verkauft, feilhält oder sonstwie in Verkehr bringt, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. 3. 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 bestraft.
4. Die Anordnung vom 27. 3. 1915 wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 26. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnzielung verzichten.

Zu § 10.

• Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin W. 9, den 1. November 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister
des Innern.
v. Loebell.

Vorstehende Ausführungsanweisung zu der in der Sonderbeilage zu Stück 44 abgedruckten Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.
Groß Strehlitz, den 9. November 1915.

Von der Reichsgetreidestelle ist mir ein Quantum Futterschrot zur Schweinemästung zur Verfügung gestellt worden.

Der Preis für den Futterschrot beträgt 15.00 Mark pro Zentner ab Groß Strehlitz. Hierzu kommt noch ein Zuschlag für die Kosten der Verteilung und ein Sack-Pfand von Mark 1.20 pro Dtzr. welcher bei Rückgabe des Sackes zurückerstattet wird.

Die Magistrate und die Gemeindevorstände ersuche ich in folgender Form ihren Bedarf umgehend anzumelden:
„In der Gemeinde werden für Stück Mastschweine Zentner Futterschrot gebraucht.“

Falls bis zum 15. November 1915 diese Mitteilung nicht eingeht, wird angenommen, daß der Bezug von Futterschrot nicht gewünscht wird.

Groß Strehlitz, den 8. November 1915.

Von den dem Kreise durch die Reichsgetreidestelle jeden Monat überwiesenen Weizenmehl mengen werden bis auf Weiteres 10% in Kaiser-Auszugsmehl geliefert werden.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 wird für den Kreis Gr. Strehlig für das Kaiser-Auszugsmehl der Höchstpreis von 28 Pfg. für das Pfund festgesetzt.

Der Preis gilt für den Kleinhandel, das heißt: für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem 11. November 1915 in Kraft.

Groß Strehlig, den 8. November 1915.

Unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 und meine Kreisblattverfügung vom 4. November d. Js. Sonderbeilage zu Stück 44 wonach jetzt jeder Kartoffelerzeuger mit mehr als ein Hektar Kartoffelbaufläche verpflichtet ist, zehn vom Hundert der gesamten Kartoffelernte bis zum 19. Februar 1916 zur Verfügung des Kreises bereit zu halten, erlaube ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände mir bestimmt bis zum 16. d. Mts. ein namentliches Verzeichnis derjenigen Landwirte einzureichen, welche unter die angegebene Verordnung fallen, d. h. 1 Hektar und mehr Kartoffel angebaut hatten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlig, den 10. November 1915.

Auf die im Amtsblatt Stück 41 Seite 419 Nr. 1016 veröffentlichte Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910 mache ich aufmerksam.

Groß Strehlig, den 10. November 1915.

Die Beteiligten weise ich darauf hin, daß mit Gültigkeit vom 4. November 1915 ein Ausnahmetarif für frische Futterkräuter (Rübenblätter, Kartoffelkraut und anderes Grünfutter) an inländische Trocknungsanstalten in Kraft getreten ist, der auch im Landratsamte während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Groß Strehlig, den 10. November 1915.

Gemäß §§ 3 und 5 der Schiedsmannsordnung sind verpflichtet bezw. vereidigt worden:

für den Bezirk	A. 6	der Kaltwerksbes. Leopold Cassierer in Gogolin als Schiedsmann,
" "	A. 8	der Ziegelmeister Johann Seidel in Krempa als Schiedsmann,
" "	A. 8	der Schmiedemeister Joseph Jersch in Krempa als Schiedsmannstellvertreter,
" "	A. 18	der Oberinspektor Ludwig Steiner in Schedlig als Schiedsmann,
" "	A. 21	der Kaltwerksinspektor Joseph Jesiorski in Groß Stein als Schiedsmannstellvertreter,
" "	A. 28	der Bauer Johann Lipka in Krempa als Schiedsmannstellvertreter,
" "	A. 19	der Friseur Franz Neuberg in Colonnowska als Schiedsmann,
" "	B. 1.	Hauptlehrer Karl Sternikel in Adamowiz zum Schiedsmann,
" "	B. 3	Hauptlehrer John in Schewtowiz zum Schiedsmann und Hauptlehrer Ruhnert in Motkolohna zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 4	Hauptlehrer Johannes Fabian in Klein Stanisch zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 5	Hauptlehrer Anton Janda in Karlubiez zum Schiedsmann und Hauptlehrer Richard Bekiersch in Ottmuth zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 9	Wirtschaftsinspektor August Pazelt in Kaltwasser zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 10	Gemeindevorsteher Joseph Wawrzinet in Inrowa zum Schiedsmann und Hauptlehrer Ernst Müde ebenda zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 11	Hauptlehrer Franz Wycist in Asienfowiesch zum Schiedsmann,
" "	B. 15	Lehrer Reinhold Geck in Kroschniz zum Schiedsmann,
" "	B. 18	Hauptlehrer Gorzel in Keltisch zum Schiedsmann,
" "	B. 19	Bauergutsbesitzer Paul Sobawa in Dombrowka zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 20	Hauptlehrer Karl Karliczet in Petersgrätz zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 23	Lehrer Konstantin Gaida in Kalinow zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 25	Hauptlehrer Joseph Bittel in Groß Pluschniz zum Schiedsmann,
" "	B. 27	Hauptlehrer August Nawrath in Sucholohna zum Schiedsmann und Wirtschaftsinspektor Joseph Rinzer ebenda zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 28	Lehrer Emil Gielnik in Deschowiz zum Schiedsmann und Reisender Johann Wiczorek ebenda zum Schiedsmannstellvertreter,
" "	B. 29	Hauptlehrer Joseph Brzankent in Rosmierka zum Schiedsmann und Rentmeister Synzinth Gomoll ebenda zum Schiedsmannstellvertreter.

Groß Strehlig, den 6. November 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 45 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 12. November 1915.

Bestellt

der Lehrer Theodor Grote in Radlub als Gemeindefschreiber der Gemeinde Oschiet,
der Wirtschaftsinspektor Zimmermann in Strehinow zum Waisenrat dieses Gutsbezirks,
der Gärtner Thomas Ogasa in Jarischau als Ortserheber dieser Gemeinde für die Dauer des Krieges.
Groß Strehlig, den 4. November 1915.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Mit dem 10. November 1915 treten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großvieh-
häuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend **Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht**
von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch
diese Bekanntmachung werden alle im **Inland** gefallenen **Großviehhäute und Kalbfelle**, die ein bestimmtes Gewicht erreichen,
beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre **Veräußerung und Lieferung** an bestimmte Abnehmer zugelassen.
Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenigen an, die bisher auf Grund der
Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlagnahmten Gefalles ist
die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin, während die Kriegsleder-Altiengeellschaft in Berlin seine Verteilung an
die Gerbereien vorzunehmen hat.

Als Änderung in dem bisherigen Zustande kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht Mit-
glied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist, an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Händler
bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Händler, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt,
außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Händler verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Ankauf
von Häuten durch eine Gerberei von einem Schlächter, der bisher in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Falle
mehr statthaft ist.

Die Veräußerungserlaubnis der beschlagnahmten Häute und Felle ist aber an die Beachtung bestimmter Vorschriften
geknüpft, die für die **Behandlung** der Häute und Felle aufgestellt sind und insbesondere die schnelle **Wetterleitung** des
beschlagnahmten Gefalles durch die am Häutehandel beteiligten Kreise bezwecken.

Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß
von der **Veräußerungserlaubnis** innerhalb einer bestimmten **Frist** Gebrauch gemacht werden muß. Wer diese Veräußerung
innerhalb der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer **Meldepflicht**, über die in seinem Besitze befindlichen Häute und Felle
an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß
gegenüber der unberechtigten Ansammlung von Häuten oder Fellen von dem Rechte der Enteignung Gebrauch gemacht wird.

Die Ablieferung und Verwendung der aus **militärischen Schlachtungen** sowie aus den **besetzten feindlichen Ge-
bieten**, aus den **Stappen- und Operationsgebieten** stammenden Gefalles ist durch **besondere Vorschriften** geregelt. Ein
Bezug derartigen Gefalles ist jedenfalls nur von der Kriegsleder-Altiengeellschaft erlaubt.

Besondere Bestimmungen gelten für die aus dem **neutralen Ausland** eingeführten Häute und Felle. Sie sind
nicht beschlagnahmt; ihre Besitzer unterliegen aber einer Pflicht zur Meldung und Lagerbuchführung.

Über **Ausnahmen** von den Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wortlaut bei der Schriftleitung der Zeitung
eingesehen werden kann, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W,
Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu befinden.

Anzeigen.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des gemeinschaft-
lichen Jagdbezirks Oderwanz wird Mon-
tag den 29. d. Mts. nachmittag 5 Uhr
in meiner Wohnung öffentlich meist-
bietend verpachtet. Die Pachtbedin-
gungen liegen vom 13. bis 27. d. M.
in meiner Wohnung zu Jedermanns
Einsicht aus.

Der Gemeindevorsteher.

E. K. H.

Prima **Torffreu**
beschlagnahmefreie
haben abzugeben
Prager & Co., Glas (Tel. 36)

Vorschuß-Verein zu Groß Strehlig E. G. m. b. Haftpflicht.

II. ordentliche General-Versammlung

Mittwoch, den 24. November d. Js. abends 8 Uhr

im Café Müller mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht über die am 10. November d. J. durch den Aufsichtsrat
vorgenommene Kassenrevision und Darlegung der Geschäftsver-
hältnisse.
2. Ersatzwahl für 4 sagungsmäßig auscheidende Mitglieder des Auf-
sichtsrats für die Jahre 1916 und 1917.
3. Bericht über die am 11. August cr. von dem Herrn Verbands-
revisor vorgenommene Revision unseres Vereins.
4. Vereinsangelegenheiten.

Groß Strehlig, den 10. November 1915.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

R. Frankel.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Verbindungswege Nafel—Raschau (Kr. Oppeln) liegt bei den Kaiserlichen Postämtern in Oppeln und Gr. Strehlitz vom 10. November ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 5. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Sägewerk in Sandowiz

sucht größere Anzahl

Arbeiter und Arbeiterinnen bei hohem Lohn, freier Wohnung und Bahnspesen. Meldungen i. Sandowiz.

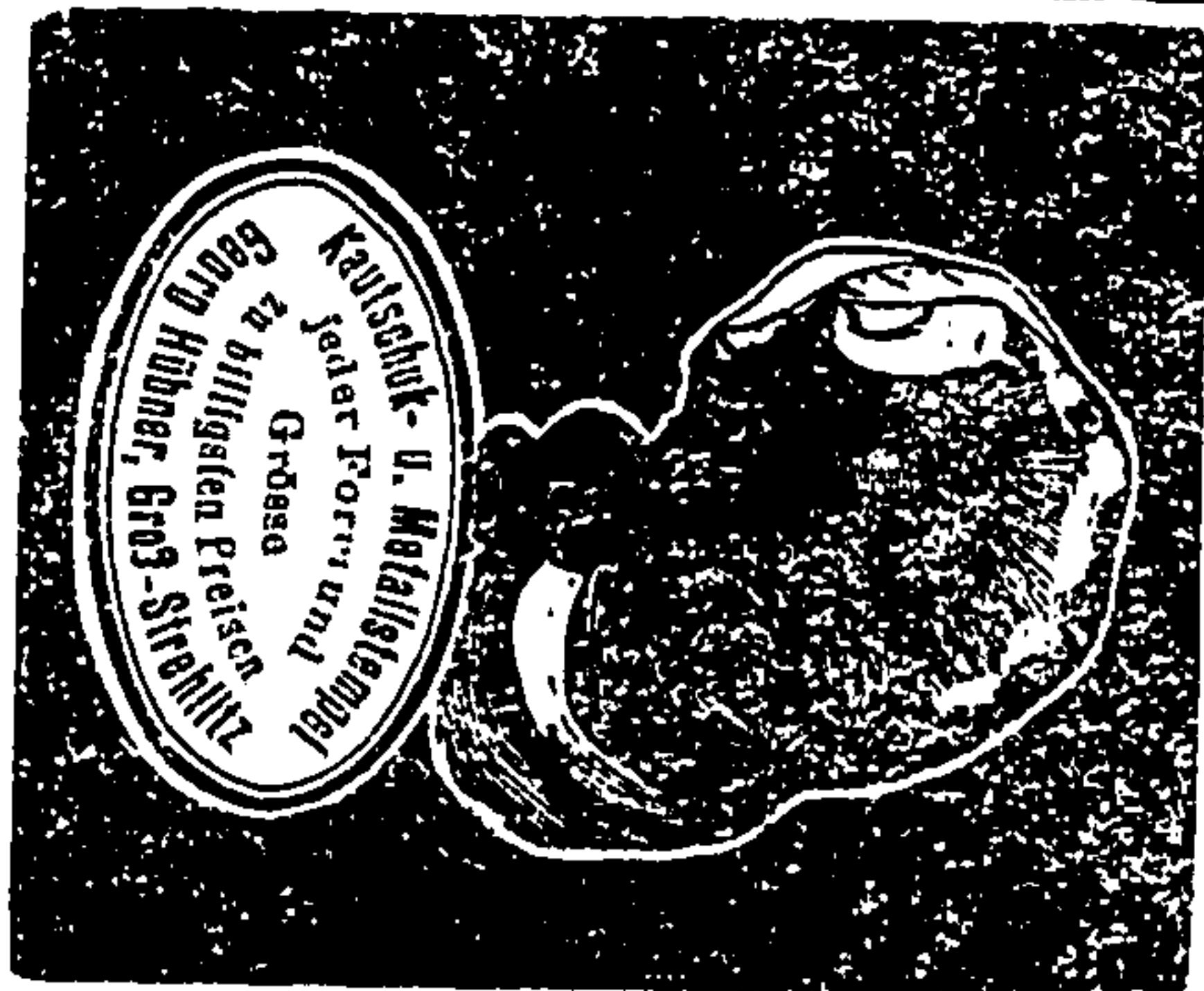
Prima Torfstreu

in Ballen gepreßt, beschlagnahmefrei, offeriert waggonweise Furagegroßhandlung **H. Jonas, Reife.** Begr. 1858. Tel. Nr. 122 u. 57.



Brennerei Schedlig

bei Groß Stein kauft zur baldigen Lieferung trockene, angefaulte Kartoffeln zum Preise von 1,00 Mark den Centner.



Bekanntmachung.

Städtische Lebensmittel-Fürsorge.

Die Verkaufsstelle wird von nun an mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 8 — 11 Uhr vormittags und von 4 — 7 Uhr nachmittags geöffnet sein. Die Bezahlung der zu entnehmenden Ware erfolgt nicht mehr in der Steuerkasse, sondern in der Verkaufsstelle selbst. Es werden z. Zt. folgende Lebensmittel an jedermann aber nur zur Deckung des eigenen Bedarfes abgegeben:

Speck, amerikanischer ungeräucherter	2,00 Mk.	für das Pfund
Speck, amerikanischer geräucherter	2,30 Mk.	für das Pfund.
Erbisen, grüne	0,50 Mk.	für das Pfund.
Kakao, bester Beschaffenheit	1,25 Mk.	für das $\frac{1}{2}$ Pfd.
Saferflocken	0,60 Mk.	für das Paket von 400 gr.

Der Verkauf von Eiern wird auf Wunsch noch einige Tage fortgesetzt werden. Die Mandel kostet 2,20 Mk. Das Eintreffen weiterer Lebensmittel wird im Laufe dieser Woche erwartet. Der Verkauf derselben wird, falls die Gr. Strehlitzer Zeitung an den Tagen des Eintreffens der Ware nicht erscheint, durch Aushang im Schaufenster bekannt gegeben werden.

Groß Strehlitz, den 8. November 1915.

Der Magistrat.

Wegen des auf Mittwoch, den 17. November fallenden Buß- und Bettages, sowie des auf den 8. Dezember fallenden kath. Feiertages werden die beiden Wochenmärkte in den in Frage kommenden Wochen von Mittwoch auf Donnerstag, den 18. November bezw. Donnerstag, den 9. Dezember verlegt.

Groß Strehlitz, den 9. November 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung!

Nach der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober cr. dürfen vom 1. November cr. ab

Dienstag und Freitag Fleisch und Fleischwaren (Wurst, Schinken, Speck, Schmalz etc.) **nicht** verkauft werden.

Die Geschäfte bleiben demnach am Dienstag und Freitag jeder Woche bis auf Weiteres geschlossen, worauf wir das kaufende Publikum aufmerksam machen. Die Mitglieder hiesiger Innung werden noch darauf hingewiesen, daß am Dienstag und Freitag die Schaufenster zu verhängen sind.

Die Fleischer-Innung Gr. Strehlitz.

Billige Wolle großer Posten, Lage von 48 Pf. an **E. Gadiel, Groß Strehlitz.** ist angekommen

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz.